

HANDY NUTZUNG AM GYKO

Änderung der Schulordnung zum Schuljahr 2024/2025:

Private mobile Endgeräte sind auf dem gesamten Schulgelände während der Schulzeit grundsätzlich ausgeschaltet und werden nur nach expliziter Aufforderung durch unterrichtende Lehrpersonen im vorgegebenen Umfang und Rahmen zu schulischen Zwecken genutzt.

1. Konkretisierungen / Interpretationshilfen:

- a. Private mobile Endgeräte sind Handys, Tablets, Laptops, Smartwatches, mobile Spielkonsolen, Kopfhörer und jedwede weiteren mobilen Endgeräte mit einer Internet-, Bluetooth- oder Telefonverbindung. Ausdrücklich nicht eingeschlossen sind die 'dienstlichen/schulischen iPads'.
- b. Schulgelände: Schulgebäude mit den dazugehörigen Außenflächen (einschließlich der Sportanlagen sowie des Wegs dorthin und zurück)
- c. Schulzeit: Beginnt mit dem Betreten des Schulgeländes morgens vor Unterrichtsbeginn und endet mit dem Verlassen des Schulgeländes nach Schulende.
- d. Ausgeschaltet: private mobile Endgeräte dürfen nur ohne aktive Internet-, Bluetooth- und Telefonverbindung auf dem Schulgelände mitgeführt werden, d.h. im Flugmodus oder ausgeschaltet. Während des Unterrichts müssen sie in den Taschen / Rucksäcken deponiert werden. Smartwatches dürfen im Flugmodus am Handgelenk getragen werden.
- e. Explizite Aufforderung durch unterrichtende Personen: Ausnahmen von der Regelung sind jeweils nur für den von der Lehrkraft vorgesehenen Zeitraum gültig und – falls nicht spezifiziert – nur bis Ende der jeweiligen Unterrichtsstunde von Dauer. Eine „Freigabe“ für die Nutzung in Pausen ist somit nicht vorgesehen.

2. Strukturelle Ausnahmen:

- a. Oberstufenschüler:innen ist die Nutzung der privaten mobilen Endgeräte in Freistunden und Pausen im O-Café (generell) und im Selbstlernzentrum (nur als Hotspot wenn das schulische WLAN gestört ist) gestattet.
- b. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z.B. Diabetes) kann die Nutzung eines privaten Endgeräts in Absprache mit der Schulleitung gestattet werden.
- c. Lehrpersonal und weiteres Schulpersonal sind von den Regelungen ausgenommen.
- d. Im Schuljahr 2024/25 dürfen die Schüler:innen der Jahrgangsstufe Q2 private iPads, Tablets und Laptops ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken nutzen. Bei Verstößen gegen die explizite unterrichtliche Nutzung greifen die unter Punkt 3 angeführten Maßnahmen.

3. Maßnahmen bei Verstößen

grundsätzlich wird das mobile Endgerät bis zum Ende des Schultags konfisziert; zusätzlich:

- beim ersten Verstoß: erzieherisches Gespräch mit mündlicher Verwarnung auf der Lehrer-Schüler-Ebene (1. erzieherische Maßnahme)
- beim zweiten Verstoß: Information an die Eltern in Form einer schriftlichen Missbilligung (2. erzieherische Maßnahme)
- beim dritten Verstoß: Einladung der Eltern zu einer mündlichen Anhörung, die von einem Mitglied der erweiterten Schulleitung geleitet wird. (3. erzieherische Maßnahme)
- beim vierten Verstoß: schriftlicher Verweis (1. Schulordnungsmaßnahme)
- danach: ggf. weitere Schulordnungsmaßnahmen